
A. Allgemeine Vorbemerkungen und Bedeutung der Umsatzsteuer

I. Gesetzes- und Rechtsquellen

- Richtlinie 2006/112/EG – Mehrwertsteuersystemrichtlinie (**MwStSystRL**)
- Verordnungen der EU (zB VO [EU] 282/2011 [Durchführungsverordnung]; VO [EU] 1042/2013 [Änderung der Durchführungsverordnung])
- Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG
- Binnenmarktregelung (Anhang zum UStG)

1. Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL)

In der Europäischen Union basieren alle Umsatzsteuergesetze der Mitgliedstaaten auf der Richtlinie 2006/112/EG – Mehrwertsteuersystemrichtlinie (**MwStSystRL**). Die Umsatzsteuer wurde für die EU-Mitgliedstaaten weitgehend vereinheitlicht, damit der Binnenmarkt nicht gehemmt ist und keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten bestehen.

Bei der nationalen Rechtsanwendung durch Finanzverwaltung und Gerichte besteht die Pflicht zu einer **unionsrechtskonformen Auslegung nationaler Bestimmungen**. Die Grenze für die Auslegung ergibt sich aus dem Wortlaut der nationalen Bestimmung.

Die MwStSystRL genießt unter bestimmten Voraussetzungen auch **unmittelbare Anwendung** im Inland. Die Voraussetzungen für den unmittelbaren Anwendungsvorrang sind:

- begünstigende Wirkung der Bestimmung,
- hinreichend klare und genaue Formulierung,
- inhaltlich von keiner Bedingung abhängig.

Unter diesen Voraussetzungen kann sich ein Unternehmer direkt auf eine für ihn günstigere Bestimmung der MwStSystRL berufen.

Eine für den Unternehmer nachteilige Bestimmung der MwStSystRL kann nicht unmittelbar angewendet werden. Die Finanzverwaltung hat kein Recht, sich auf die unmittelbare Anwendung unzureichend bzw nicht fristgerecht umgesetzter Richtlinien zu berufen.

Durch die Harmonisierung der Mehrwertsteuer in der Europäischen Union kommt im Bereich des Umsatzsteuerrechts der europäischen Rechtsprechung besondere Bedeutung zu. Diverse Verweise auf die Rechtsprechung des EuGH werden dies immer wieder vor Augen führen.

2. Umsatzsteuergesetz (UStG 1994)

Das UStG 1994¹ löste das UStG 1972 ab. Es trat mit dem Beitritt Österreichs zur EU am 1. 1. 1995 in Kraft. Seither wurde es durch zahlreiche Novellen immer wieder geändert.

1 BGBl 1884/663.

An das UStG schließt sich die Binnenmarktregelung (BMR) an. Die dort enthaltenen für innergemeinschaftliche Umsätze geltenden Regelungen sind Artikel, die der Nummerierung der Paragraphen im UStG entsprechen.

3. Verwaltungsvorschriften

In den UStR 2000 findet sich die Rechtsmeinung der Finanzverwaltung in Erlassform (letzter Wartungserlass 5. 12. 2017). Ergänzt werden die UStR 2000 vor allem mit BMF-Schreiben und Protokollen des Salzburger Steuerialogs. Diesen Verwaltungsvorschriften kommt also keine normative Wirkung zu. Sie dienen der einheitlichen Rechtsabwendung und Auslegung des Umsatzsteuergesetzes. Da sich die Behörden an die Verwaltungsvorschriften zu halten haben, kommt diesen mittelbar eine gewisse Außenwirkung zu.

II. Eigenschaften der Umsatzsteuer

1. Objektsteuer

Die Umsatzsteuer ist eine Objektsteuer, dh persönliche Verhältnisse, zB die subjektive Leistungsfähigkeit, spielen – im Gegensatz zum Ertragsteuerrecht – keine Rolle.² Maßgeblich ist, ob eine Transaktion erfolgt, die umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig ist.

2. Verkehrsteuer

Die Entstehung einer Umsatzsteuerschuld knüpft im Regelfall an einen **Akt des Rechtsverkehrs** an, nämlich an einen Leistungsaustausch im Rahmen eines bestimmten Rechtsverhältnisses. *Insofern* ist die Bezeichnung „Umsatzsteuer“ gerechtfertigt.

Es gibt aber auch **Ausnahmen**, bei denen die Umsatzsteuer nicht an einen Verkehrsakt anknüpft. Etwa bei der Besteuerung einer fiktiven Lieferung (Entnahme), einer fiktiven sonstigen Leistung oder einer Einfuhr liegen keine entgeltlichen Verkehrsakte zugrunde.

3. Verbrauchsteuer

Die Umsatzsteuer ist gem Art 1 Abs 2 MwStSystRL eine **allgemeine Verbrauchsteuer**. Mit dieser Regel wurde der jahrzehntelange Streit im Schrifttum, ob es sich bei der Umsatzsteuer um eine Verkehrsteuer oder Verbrauchsteuer handelt, verbindlich entschieden. Die MwStSystRL stellt klar, dass Belastungsgrund der Umsatzsteuer nicht der Akt des Rechtsverkehrs als solcher ist, sondern die **Aufwendung des Endverbrauchers für seinen Konsum**.

4. Indirekte Steuer

Technisch wäre es schwierig, fast unmöglich, die Umsatzsteuer beim Endverbraucher – als Steuerträger – zu erheben. Die Steuer wird daher ganz überwiegend nicht beim Leistungsempfänger,

² Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 301.

sondern beim Leistungserbringer erhoben. Steuerschuldner ist nicht der belastete Endverbraucher, sondern der Unternehmer, der mit einer Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer; „Unternehmerpass“) registriert ist und somit von den Behörden in der Regel besser kontrolliert werden kann als der Endverbraucher.

Der Unternehmer überwälzt die Steuer im Preis auf seinen Abnehmer. Es handelt sich daher bei der Umsatzsteuer um eine **indirekte Verbrauchsteuer**.

Bei der Umsatzsteuer sind Steuerträger und Steuerschuldner grds nicht identisch. Belastet wird der Endverbraucher, indem er einen um die Umsatzsteuer erhöhten Betrag an den Unternehmer, seinen Vertragspartner, zu zahlen hat. Ausnahmen bestehen insb beim Eigenverbrauch und bei der Einfuhrumsatzsteuer; hier wirkt die Umsatzsteuer als direkte Verbrauchsteuer.

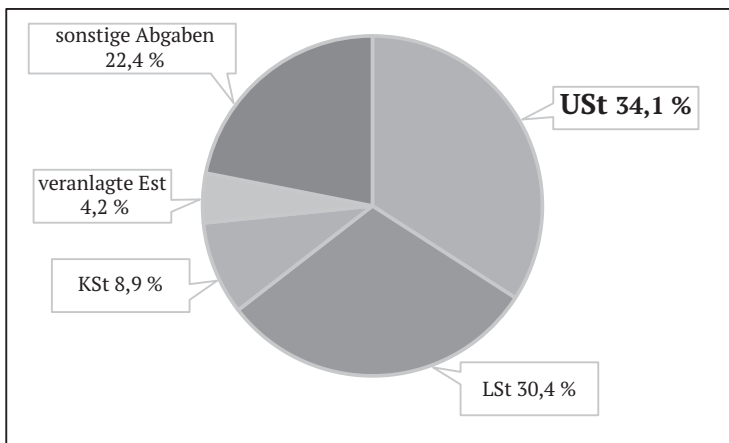
5. Gemeinschaftliche Bundesabgabe, § 9 FAG

Die Umsatzsteuer ist nach dem F-VG (Finanzverfassungsgesetz) eine gemeinschaftliche Bundesabgabe (vgl § 9 FAG 2017), dh sie wird zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilt.⁵ Ein Teil fällt auch der Europäischen Union zu (Beschluss Nr 2014/335/EU, Euratom über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union [Eigenmittelbeschluss – EMB]).

III. Bedeutung des Umsatzsteueraufkommens für das Gesamtaufkommen des Staates

Das Gesamtaufkommen des Staates betrug im Jahr 2017 84,4 Mrd € (brutto).

Die Umsatzsteuer bildet 34,1 % des gesamten Steueraufkommens. Die Lohnsteuer beläuft sich auf 30,4 %, die KSt auf 8,9 %, die veranlagte Est auf 4,2 % und sonstige Abgaben bilden 22,4 % des gesamten Aufkommens.⁴



³ Ehrke-Rabel in Doralt/Ruppe, Steuerrecht II⁷ (2014) Rz 202; Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 301.

⁴ BMF, Budget 2017 im Überblick, https://www.bmf.gv.at/budget/das-budget/Budget_2017_im_Ueberblick.pdf?67runq (zuletzt abgefragt am 30. 7. 2018).

B. Einführung in die besondere Systematik des Umsatzsteuersystems

I. Differenzierung zwischen Steuerbarkeit und Steuerpflicht

Anknüpfungspunkt für die Umsatzbesteuerung ist nach § 1 Abs 1 Z 1 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG)⁵ der Umsatz, dh

- eine Lieferung oder sonstige Leistung
- eines Unternehmers (Leistungserbringers)
- im Rahmen seines Unternehmens
- gegen Entgelt
- im Inland.

= Grundtatbestand

Daneben bestehen insb folgende **Sondertatbestände**:

- innergemeinschaftlicher Erwerb⁶ (ig Erwerb) (Art 1 Binnenmarktregelung [BMR]),
- Eigenverbrauch⁷ (§ 1 Abs 1 Z 2 UStG),
- Einfuhr⁸ (§ 1 Abs 1 Z 3 UStG),
- Steuerschuld aufgrund Rechnung mit unrichtigem oder unberechtigtem Umsatzsteuerausweis⁹ (§ 11 Abs 12 und 14 UStG).

Take Home Message:

Sind die Voraussetzungen des § 1 UStG erfüllt, spricht man von der sog „**Steuerbarkeit**“ des Umsatzes. Der Umsatz kann dann in weiterer Folge steuerpflichtig oder steuerfrei sein.

Im Anwendungsbereich einer Steuerbefreiungsnorm (§ 6 UStG bzw Art 6 BMR) spricht man von **fehlender „Steuerpflicht“** des Umsatzes.

5 Auf die Einfuhr (§ 1 Abs 1 Z 3 UStG) und den innergemeinschaftlichen Erwerb (Art 1 BMR) als weitere Steuertatbestände wird hier noch nicht eingegangen.

6 Siehe dazu Punkt L.

7 Siehe dazu Punkt C Unterpunkt II.

8 Siehe dazu Punkt C Unterpunkt III.

9 Siehe dazu Punkt I, Unterpunkt III.

II. Allphasen-Netto-Mehrwertsteuersystem

Nach dem in der Europäischen Union geltenden sog „Allphasen-Netto-Mehrwertsteuersystem“ entsteht die Umsatzsteuer grds auf jeder Wirtschaftsstufe (Handels- und Produktionsstufe). Das Finanzamt erhält die Umsatzsteuer jedoch endgültig erst auf der letzten Stufe einer Leistungskette. Bei Umsätzen zwischen Unternehmern wird die Umsatzsteuer zwar grds erhoben, aber durch den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers nach §§ 12 ff UStG wieder neutralisiert (sog „Neutralitätsgrundsatz“).

Der Vorsteuerabzug betrifft die **Eingangsumsätze** eines Unternehmers. Die Umsatzsteuer betrifft die **Ausgangsumsätze**.

Erst wenn die Ware oder sonstige Leistung an den Endabnehmer gelangt, bleibt dem Finanzamt die Umsatzsteuer.

Im Allphasen-Netto-Mehrwertsteuersystem zeigt sich auch der **Verbrauchssteuercharakter** der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer für den Endverbrauch – als letzte Stufe einer Wirtschaftskette – verbleibt dem Fiskus.

Der Grund für das Allphasen-Netto-Mehrwertsteuersystem ist die **Kontrollmöglichkeit** auf jeder Wirtschaftsstufe. Trotz Steuererhebung auch bei Umsätzen zwischen Unternehmern soll es jedoch zu keiner Kumulierung der Umsatzsteuer durch mehrere Wirtschaftsstufen kommen; nur der „Mehrwert“ einer Leistung, der in einem Unternehmen geschaffen wird, unterliegt daher der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuererhebung auf vorangehenden Wirtschaftsstufen wird durch den Vorsteuerabzug neutralisiert.

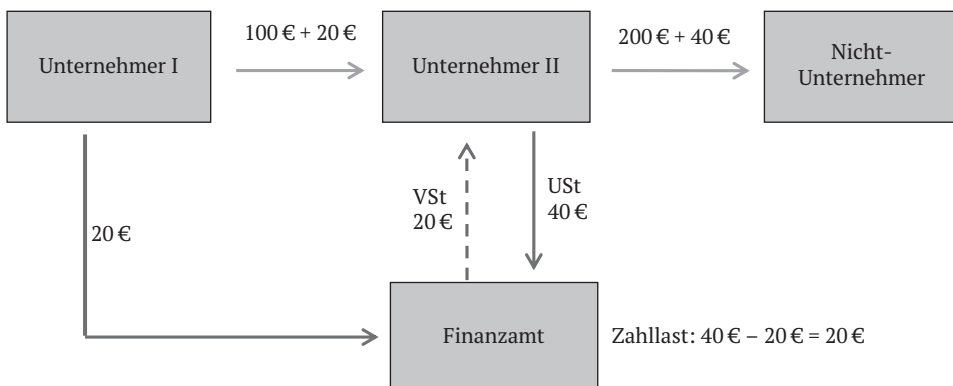
Ein Vorsteuerabzug setzt grds steuerpflichtige Ausgangsumsätze voraus.

Take Home Message:

Aufgrund des Allphasen-Netto-Mehrwertsteuersystems ist zu differenzieren zwischen:

- Eingangs- und Ausgangsumsätzen und
- Vorsteuer und Umsatzsteuer

Die Vorsteuer ist die Umsatzsteuer auf Eingangsleistungen; Vorsteuerbeträge reduzieren die Steuerschuld.



Die Skizze zeigt, dass das System der Umsatzsteuer darauf angelegt ist, dass der im Unternehmen geschaffene „Mehrwert“ besteuert wird:

- Unternehmer I verkauft Unternehmer II eine Ware im Wert von 100 € zzgl Umsatzsteuer iHv 20 %. 20 € muss Unternehmer I daher an die Finanz entrichten.
- Unternehmer II verkauft nun die Ware (zB nach Bearbeitung) an eine Privatperson (Endverbraucher) für 200 € zzgl Umsatzsteuer iHv 20 %. Unternehmer II muss daher für seinen Ausgangsumsatz 40 € an die Finanz abführen.
- Für seine Eingangsleistung (den Leistungsbezug von Unternehmer I) war der Unternehmer II jedoch mit Umsatzsteuer belastet. Diese Belastung wird neutralisiert, indem er das Recht auf Vorsteuerabzug hat. Von der Steuerschuld iHv 40 € darf er die selbst getragene Umsatzsteuer iHv 20 € abziehen. Er saldiert beide Posten und führt 20 € an die Finanz ab. Es wird also nur der „Mehrwert“ ($200 € - 100 € = 100 €$) besteuert. Aufgrund des Vorsteuerabzugs kommt es nicht zu einer Kumulierung von Umsatzsteuern.
- Dies entspricht dem Verbrauchsteuercharakter der Umsatzsteuer. Im Gesamtergebnis erhält die Finanz den Steuerbetrag, den der Endverbraucher auf der letzten Wirtschaftsstufe für seine Konsumaufwendung zu entrichten hat. Dieser dem Fiskus bleibende Betrag setzt sich zusammen aus fraktionierten Umsatzsteuerzuflüssen auf jeder einzelnen Wirtschaftsstufe, jeweils iHd vom Unternehmer geschaffenen Mehrwerts.

Take Home Message:

Bei einem Unternehmer werden

- die Ausgangsumsätze besteuert = Schuld gegenüber dem Finanzamt,
 - für seine unternehmensbezogenen Eingangsleistungen steht dem Unternehmer der Vorsteuerabzug zu = Forderung gegenüber dem Finanzamt.
- Die Differenz zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer wird an das Finanzamt abgeführt bzw beim Finanzamt gutgeschrieben. Auf diese Weise wird auf jeder Wirtschaftsstufe nur der „Mehrwert“ besteuert.

Hinweis:

„Mehrwertsteuer“ wäre im Vergleich zu „Umsatzsteuer“ der vorzugswürdige Begriff, denn der Unternehmer II muss Umsatzsteuer auf den Mehrwert an das Finanzamt entrichten. Die Umsatzsteuer hinsichtlich des ursprünglichen Werts hat der Unternehmer I schon an das Finanzamt abgeführt. Allerdings spricht man dennoch aus traditionellen Gründen im nationalen Bereich weiter von Umsatzsteuer. Die Begriffe „Umsatzsteuer“ und „Mehrwertsteuer“ sind synonym.

Noch ist es ein ungelöstes Problem der Europäischen Union, dass es durch den Vorsteuerabzug immer wieder zu Steuerausfällen kommt, weil der Vorsteuerabzug geltend gemacht wird, der Steuerschuldner jedoch die Umsatzsteuer nicht entrichtet. Diese Systemschwäche ist Ursache für die erheblichen Steuerausfälle durch **Karussellgeschäfte**, die derzeit von der Europäischen Kommission mit über 150 Mrd Euro geschätzt werden.

In der Vergangenheit gab es immer wieder **Reformmodelle** dahingehend, die Umsatzsteuererhebung im zwischenunternehmerischen Bereich abzuschaffen oder die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger, der gleichzeitig vorsteuerabzugsberechtigt ist, zu übertragen (sog „Reverse Charge-Verfahren“). Sämtliche Reformbestrebungen dieser Art sind jedoch bislang auf Unionsebene aufgrund des Einstimmigkeitsgrundsatzes für Abstimmungen im Rat der Europäischen Union gescheitert.

Wenn Ausgangsumsätze **nach § 6 UStG steuerfrei** sind (zB Vermietungsumsätze, Veräußerungen von Grundstücken, ärztliche Umsätze oder Umsätze von Kleinunternehmern), entfällt nach § 12 Abs 3 UStG der **Vorsteuerabzug** für die **Eingangsleistungen**, die der Unternehmer zur Ausführung steuerfreier Umsätze (sog „Ausgangsumsätze“) bezieht. Man spricht von sog „**unechten**“ **Steuerbefreiungen**, weil der Unternehmer zwar von der Umsatzsteuer befreit ist, aber keinen Vorsteuerabzug hat. Daher wirkt sich die nicht abzugsfähige Umsatzsteuer beim Entgelt auf der nächsten Handelsstufe als **Kostenfaktor** aus.

„**Echte**“ **Steuerbefreiungen** (§ 6 Abs 1 Z 3 und § 7 UStG, Art 7 BMR) sind solche, bei denen trotz Steuerbefreiung der Vorsteuerabzug erhalten bleibt;¹⁰ dies ist insb bei Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen der Fall.

III. Besteuerungshoheit: Bestimmungslandprinzip versus Ursprungslandprinzip

1. Bestimmungslandprinzip

Das Bestimmungslandprinzip entspricht dem Verbrauchsteuercharakter am besten, denn die Besteuerung knüpft an den Ort des Verbrauchs der Leistung an. Im internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr gilt für die Umsatzsteuer **grds** das **Bestimmungslandprinzip**. Maßgeblich ist der Steuersatz des Bestimmungslandes. Steuerschuldner können entweder der Leistungserbringer (dann muss sich dieser im Bestimmungsland für steuerliche Zwecke registrieren) oder der Leistungsempfänger sein (dann muss das Reverse Charge-Verfahren Anwendung finden).

Bei bestimmten **Lieferungen** in der **Europäischen Union** wird zur Erreichung des Bestimmungslandprinzips die Ausfuhr von der Umsatzsteuer befreit („**innergemeinschaftliche Lieferung**“) und die Einfuhr besteuert („**innergemeinschaftlicher Erwerb**“). Dieses System mit Steuertatbeständen im Ursprungs- und Bestimmungsland gilt für alle zwischenunternehmerischen Umsätze („**B2B**“).

Bei **Lieferungen** in **Drittländer** wird die „Ausfuhr“ steuerbefreit und die „Einfuhr“ mit Einfuhrumsatzsteuer belastet.

Bei grenzüberschreitenden **sonstigen Leistungen** (Dienstleistungen) an Unternehmer (B2B) wird der Leistungsort in das Bestimmungsland gelegt. Es gibt daher nur einen Steuertatbestand im Bestimmungsland.

¹⁰ Ausnahmeregelung in § 12 Abs 3 Z 4 aE lit a bis d UStG.

2. Ursprungslandprinzip

Nach dem gegensätzlichen Ursprungslandprinzip wird die Steuer dort erhoben, wo der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Maßgeblich ist der Steuersatz des Ursprungslandes. Das Ursprungslandprinzip findet bei grenzüberschreitenden Umsätzen nur noch **ausnahmsweise** Anwendung. Auf das Ursprungslandprinzip wird va ausgewichen, wenn das Bestimmungslandprinzip für die Finanzverwaltung nicht zu administrieren und kontrollieren ist, zB weil der **Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer („B2C“)** ist und **keine Grenzkontrolle** stattfindet. Daher liegt der Leistungsort bei B2C-Umsätzen in der Europäischen Union im Ursprungsland (vgl § 3 Abs 8 UStG).

Da zwischen EU-Staaten und Drittstaaten eine Grenzkontrolle stattfindet, muss dort nicht auf das Ursprungsland ausgewichen werden. Es gilt das Bestimmungslandprinzip, welches über die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer realisiert wird.

Take Home Message:

Unter **Bestimmungslandprinzip** versteht man die Besteuerung der Leistung im Bestimmungsland (= Empfängerort/Zielland) mit dem dort maßgeblichen Steuersatz.

Unter **Ursprungslandprinzip** versteht man die Besteuerung der Leistung im Ursprungsland (= Unternehmerort) mit dem dort geltenden Steuersatz.

„One Minute Paper 1“

Erläutern Sie die Begriffe „Allphasen-Netto-Mehrwertsteuer-System“, Ursprungsland- und Bestimmungslandprinzip.

IV. Prüfungsschemata

Hinweis:

Diese Reihenfolge ist gedanklich immer durchzugehen, auch wenn meist in der Modulprüfung nur nach einzelnen Unterpunkten (zB Leistungsort und Steuerschuldner) gefragt wird.

Teil 1: Prüfungsschema Ausgangsumsatz

a) Grundtatbestand

1. Steuerbarkeit, § 1 Abs 1 Z 1 UStG
 - a) Lieferung/sonstige Leistung, die
 - b) ein Unternehmer, § 2 UStG
 - c) im Inland, § 3 Abs 7 ff, § 3a Abs 5 ff UStG

B. Einführung in die besondere Systematik des Umsatzsteuersystems

- d) gegen Entgelt bzw fiktive Lieferung/sonstige Leistung
 - Leistungsaustausch
 - fiktive Entgeltlichkeit im Rahmen der fiktiven Leistungen (§ 3 Abs 2 und § 3a Abs 1a UStG)
 - e) im Rahmen seines Unternehmens ausführt.
 - Erfasst sind Grund-, Hilfs- und Nebengeschäfte.
2. Steuerpflicht/Steuerbefreiung/ggf Option
 3. Bemessungsgrundlage
 - Die Bemessungsgrundlage ist grds das (gesetzliche Netto-)Entgelt, § 4 UStG/Art 4 BMR.
 - Im Falle nicht fremdüblichen Entgelts – zB aus privaten Motiven oder im Rahmen gesellschaftlicher Nähebeziehungen (etwa bei verdeckten Ausschüttungen) – kann die Ersatz-Bemessungsgrundlage des „Normalwerts“ (fremdüblicher Betrag) nach § 4 Abs 9 UStG zur Anwendung kommen.
 - Bei fiktiven Leistungen gelangt die Ersatz-Bemessungsgrundlage des § 4 Abs 8 UStG zur Anwendung (Einkaufspreis bzw Kosten).
 - Die Bemessungsgrundlage kann sich nachträglich ändern (dazu: § 16 UStG).
 - Bei der Differenzbesteuerung gem § 24 UStG richtet sich die Bemessungsgrundlage nach § 24 Abs 4 UStG.
 - Die Bemessungsgrundlage bei einer Einfuhr aus einem Drittland richtet sich nach § 5 UStG (Zollwert).
 4. Steuersatz
 - Normalsteuersatz nach § 10 Abs 1 UStG: 20 %.
 - Ermäßigter Steuersatz nach § 10 Abs 2 UStG (ggf iVm der Anlage 1 zum UStG): 10 %.
 - Ermäßigter Steuersatz nach § 10 Abs 3 UStG (ggf iVm der Anlage 2 zum UStG): 13 %.
 5. Steuerschuldner/ggf Übergang der Steuerschuld nach § 19 UStG/Art 19 BMR auf den Leistungsempfänger.
 - Im Regelfall ist der Unternehmer Steuerschuldner (§ 19 Abs 1 iVm § 2 UStG/Art 19 Abs 1 Z 1 BMR iVm § 2 UStG).
 - Sonderfälle sind in § 19 Abs 1 Fall 2 UStG, § 19 Abs 1a UStG, Art 19 Abs 1 Z 2 und Art 25 Abs 5 BMR normiert.
 6. Steuerentstehung
 - Die Steuerentstehung richtet sich gem § 19 Abs 2 UStG danach, ob die Steuer nach vereinbarten Entgelten (Sollbesteuerung, § 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG) oder nach vereinnahmten Entgelten (Istbesteuerung, § 19 Abs 2 Z 1 lit b iVm § 17 UStG) zu berechnen ist.
 7. Umsatzsteuererklärung, Fälligkeit und Zuständigkeit
 - Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr (§ 20 Abs 1 UStG).
 - Einreichung einer Umsatzsteuererklärung (§ 134 BAO) bis Ende April des Folgejahres (bzw Ende Juni bei elektronischer Einreichung). Die Fristen können vom Bundesminis-

terium für Finanzen allgemein (§ 134 Abs 1 BAO) oder im Einzelfall auf begründeten Antrag (§ 134 Abs 2 BAO) erstreckt werden.

- Voranmeldung: Einreichung bis spätestens am 15. Tag des auf einen Kalendermonat (Voranmeldungszeitraum) zweitfolgenden Kalendermonats (§ 21 Abs 1 UStG).¹¹

8. Ggf Berichtigung der Steuer nach § 16 UStG

b) Sondertatbestände

1. Eigenverbrauch nach § 1 Abs 1 Z 2 UStG
2. Einfuhr nach § 1 Abs 1 Z 3 UStG
3. Innergemeinschaftlicher Erwerb nach Art 1 BMR
4. Umsatzsteuer nach § 11 Abs 12 und 14 UStG (unrichtiger bzw unberechtigter Steuerausweis)

Teil 2: Prüfungsschema Eingangsumsatz

a) Vorsteuerabzug (Grundtatbestand)

1. Abziehbarkeit nach § 12 Abs 1 Z 1 lit a UStG

- a) Unternehmer iSd § 2 Abs 1 UStG (vgl § 12 Abs 1 lit a UStG) sind vorsteuerabzugsberechtigt.
- b) Empfang einer Leistung von einem anderen Unternehmer
- c) Verwendung für das Unternehmen des Leistungsempfängers
 - Verwendungsprognose im Zeitpunkt des Leistungsbezugs (hM)
 - Bei Anlagegütern, die nur zum Teil unternehmerisch und im Übrigen privat verwendet werden (zB privat mitgenutzter Laptop), hat der Unternehmer nach hM ein Wahlrecht zur vollen oder teilweisen Zuordnung zum Unternehmen (außer in Fällen des § 12 Abs 2 Z 2 UStG).
- d) Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung
 - Die Rechnung muss den Anforderungen des § 11 UStG genügen.
 - Der Anspruch auf Vorsteuerabzug entsteht erst mit Erhalt der Rechnung, wobei die Leistung vorher ausgeführt sein muss. Auf die Zahlung der Rechnung kommt es nicht an.
 - Diese Anforderungen gelten nur für den Vorsteuerabzug nach § 12 Abs 1 Z 1 lit a UStG.

2. Abzugsverbote

a) Abzugsverbot nach § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG

Bestimmte einkommensteuerliche Abzugsverbote schließen auch den Vorsteuerabzug für die entsprechenden Aufwendungen aus (§ 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG).

¹¹ Unter bestimmten Voraussetzungen müssen Kleinunternehmer, die die Befreiung in Anspruch nehmen, und Unternehmer, die ausschließlich unecht steuerfreie Umsätze tätigen, keine Voranmeldung abgeben (§ 21 Abs 6 UStG, UStR 2000 Rz 2751).